



GZ: ABT13-143746/2023-19

Graz, am 05.09.2023

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68
Sauenplätzen, Simon Schwarz, Ilztal, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

DI Simon Schwarz, Neudorf 15, 8211 Ilztal
Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. Juli 2023 von DI Simon Schwarz, Neudorf 15, 8211 Ilztal, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von DI Simon Schwarz „Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat DI Simon Schwarz, Neudorf 15, 8211 Ilztal, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>74,40</u>
Gesamtsumme:	€	<u>87,90</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 12. Juli 2023
	8 x € 3,90	€ 31,20	für die <u>Beilagen 1, 2 und 3</u>
	<u>6 x € 7,80</u>	<u>€ 46,80</u>	für die <u>Beilagen 4, 5 und 6</u>
Gesamtsumme:		<u>€ 92,30</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 12. Juli 2023 hat DI Simon Schwarz, Neudorf 15, 8211 Ilztal, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Betriebsabwicklungskonzept (Beilage 2)
- Technischer Bericht (Beilage 3)
- Einreichplan Neubau Mastschweinestall, Güllegrube und Hochsilos (Beilage 4)
- Einreichplan Neubau Schweinestall für Sauen und Ferkel sowie Geländeänderungen (Beilage 5)
- Einreichplan Neubau Wirtschaftsgebäude sowie Geländeänderungen (Beilage 6)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 17. Juli 2023 wie folgt Stellung genommen:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 707/1, KG 68129 Neudorf, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017), gelegen ist.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 707/1, KG 68129 Neudorf, weder in einem Beobachtungsgebiet noch einem voraussichtlichen Maßnahmenggebiet gemäß §§ 33f WRG 1959 liegt.“

III. Die Baubehörde hat mit Schreiben vom 21. und 26. Juli 2023 in Beantwortung der Anfrage vom 17. Juli 2023 Folgendes mitgeteilt:

- Das nächstgelegene Dorfgebiet befindet sich ca. 200 m entfernt.
- Für den bestehenden Stall auf dem projektgegenständlichen Grundstück gibt es eine Baubewilligung. Die Situierung der baulichen Anlage wurde jedoch verändert.

Überdies wurden die Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Projekt samt legalisiertem Tierbestand bekannt gegeben.

IV. Am 14. August 2023 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„I. Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben (Email) vom 27. Juli 2023 (Eingang: 27. Juli 2023) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 - Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben von Simon Schwarz ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen‘, Ilztal, eine immissionstechnische Begutachtung für das Gst. Nr. 707/1, KG 68129 Neudorf, in der Gemeinde Ilztal in der Steiermark durchzuführen. Seitens der

ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen der Antragstellerin als Plansatz Nr. II (Beilagen 1-5) per Hauspost an die ABT 15 - Luftreinhaltung am 27. Juli 2023 (Eingang: 27. Juli 2023) übermittelt. Mit dem Schreiben (Email) vom 2. August 2023 (Eingang: 4. August 2023) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung der Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten unter Bezugnahme auf die immissionstechnische Stellungnahme (Email) vom 31. Juli 2023 konkretisiert.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

I. Simon Schwarz plant auf dem Gst. Nr. 707/1, KG 68129 Neudorf, in der Gemeinde Ilztal den Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen. Ein Antrag zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 wurde bei der UVP-Behörde eingebracht. Der Antragsteller hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Einreichplan, Neubau Mastschweine- und 68 Sauenplätze mit Auslauf sowie Neubau einer Güllegrube und 6 Hochsilos (Beilage 1)
- Einreichplan, Neubau Schweine- und 68 Sauenplätze sowie 315 Ferkel-Aufzuchtplätze sowie 12 Jungsau- und 1 Eber sowie Geländeänderungen (Beilage 2)
- Einreichplan, Neubau Wirtschaftsgebäude mit Abstellplatz für landwirtschaftliche Maschinen und Lagerplatz sowie Geländeänderungen (Beilage 3)
- Projektbeschreibung/Betriebsabwicklungskonzept (Beilage 4)
- Technischer Bericht, Fa. Styriabrid vom 7. Juli 2023 (Beilage 5)

II. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe (siehe Anlage) in den Gemeinden Ilztal und Albersdorf/Prebuch.

Hofstellen:

Neudorf 13, GST .11/1, KG 68129: 32 Stk. Rinder/Kühe

Neudorf 15, GST .14/1 u. 65/2 KIG 68129: 136 Stk. Sauen/Ferkel

Prebuch 38, GST .34/1, KG 68142: 30 Stk. Rinder/Kühe

Darüberhinausgehend (>1,5 km) um das gegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe (siehe Anlage) in den Gemeinden Ilztal, Pischelsdorf am Kulm und Albersdorf/Prebuch.

Hofstellen:

Preßguts 15, GST .22/1, KG 68143: 38 Mastschweine- und 140 Sauenplätze mit ca. 640 Ferkel

Jahresdurchschnitt – lt. Angaben des Betriebsinhabers

Prebendorf 68, GST .1/1, KG 68141: 4 Jungschweine, 1 Eber, 35 Sauen, 14 Sauen mit Ferkel und 273 Ferkel

Hart 30, GST 560/3 und .22/1, KG 68116: Altbestand - Rinder und Schweine – keine Angabe der genauen Tierzahl möglich

Prebuch, GST .4/1, KG 68142: Altbestand – Hühner ca. 15.000

Prebuch, GST 25, KG 68142: Neubau (erteilte Bewilligung und noch in Planung) – gesamt Hühner ca. 15.000

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine

Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf die immissionstechnische Stellungnahme (Email vom 31. Juli 2023) wird mitgeteilt, dass das gegenständliche Vorhaben und die Betriebe Neudorf 13 und Neudorf 15 die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 wie folgt erreichen:

Betriebe	Spalte 2	Spalte 3
Simon Schwarz	27,71 %	47,25 %
Neudorf 13	6,40 %	10,67 %
Neudorf 15	19,43 %	30,22 %
gesamt	53,54 %	88,14 %

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgender Frage ersucht:

Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

2. Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen, Bericht Nr. LU-01-2021*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Bericht Nr. LU-02-2021*
- *Stmk. BauG 2020, LGBL. Nr.59/1995 i.d.F. LGBL. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 27. Juli 2023 (Eingang: 27. Juli 2023), UVP-Feststellungsverfahren Simon Schwarz, Gst. Nr. 707/1, KG Neudorf, Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen, (GZ: 153781/2023-2)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 2. August 2023 (Eingang: 4. August 2023), UVP-Feststellungsverfahren Simon Schwarz, Gst. Nr. 707/1, KG Neudorf, Neubau eines Stallgebäudes mit 450 Mastschweine- und 68 Sauenplätzen, (GZ: 153781/2023-3), Ersuchen um Befund und Gutachten, Frist: 21. August 2023*

- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Plansatz II (Bezug: ABT13-143746/2023)*
 - *Einreichplan, Neubau Mastschweinestall für 480 Tiere mit Auslauf sowie Neubau einer Güllegrube und 6 Hochsilos (Beilage 1)*
 - *Einreichplan, Neubau Schweinestall für 56 Zuchtsauen und 315 Ferkel-Aufzuchtplätze sowie 12 Jungsaunen und 1 Eber sowie Geländeveränderungen (Beilage 2)*
 - *Einreichplan, Neubau Wirtschaftsgebäude mit Abstellplatz für landwirtschaftliche Maschinen und Lagerplatz sowie Geländeveränderungen (Beilage 3)*
 - *Projektbeschreibung/Betriebsabwicklungskonzept (Beilage 4)*
 - *Technischer Bericht, Fa. Styriabrid vom 7. Juli 2023 (Beilage 5)*

2.2 Tierzahlen und Emissionen

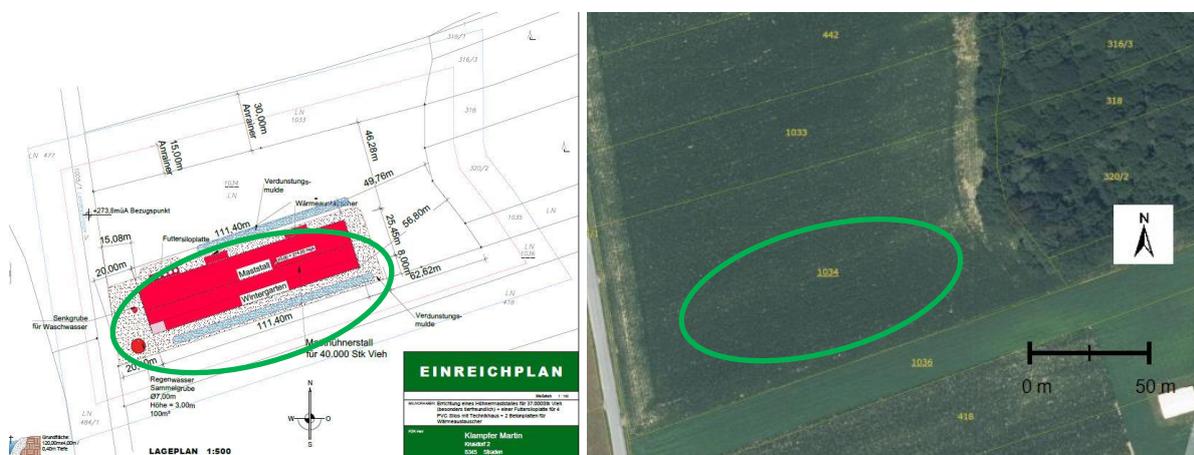
Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wird. Darüber hinaus wird für die Mastschweine eine Mehrphasenfütterung samt reduzierten Rohproteins berücksichtigt.

2.2.1 Planfall

Abbildung 1: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt Simon SCHWARZ



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Schweinemaststall wird eine Multiphasenfütterung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweist. Lt. Betriebsbeschreibung des Antragstellers ist der projektierte Schweinemaststall mit zwei Auslaufbereichen jeweils auf der nordwestlichen und südöstlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb das Gebäude als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben einem Reduktionsfaktor für das Außenklima wird auch die Kühlung der Außenluft mittels CoolPad als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Für den projektierten Zuchtsauenstall samt Ferkel werden die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter berücksichtigt.

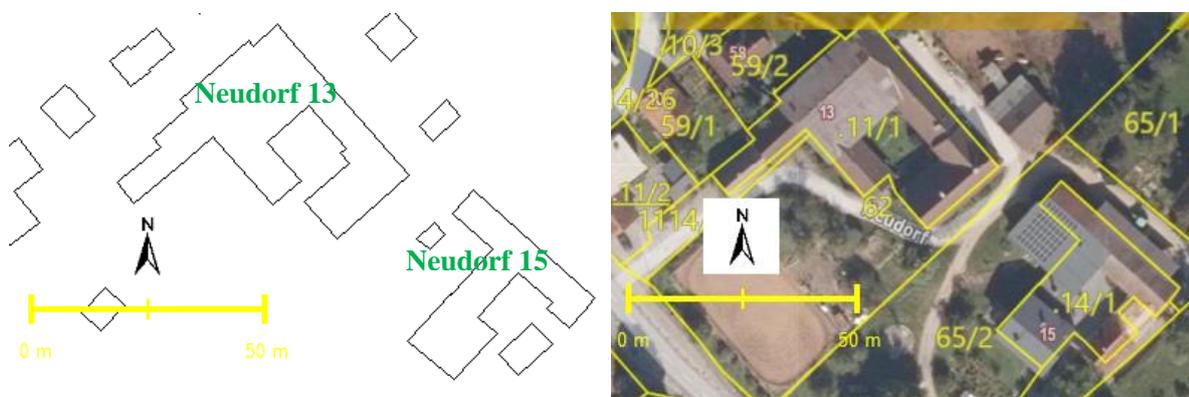
Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,8 (Außenklima, Wintergarten) x 0,9 (Zuluftkühlung)

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Simon Schwarz (Planfall) ohne die projektierten Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT _a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Außenklima-MS (Nord)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	240	0,12	140	3864	13,91
Außenklima-MS (Süd)	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	240	0,14	140	4704	16,93
Abteil 1&2	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	16	0,65	50	520	1,87
Abteil 3	Sauen ohne Ferkel, Eber	41	0,6	50	1230	4,43
Abteil 3	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	12	0,14	140	235,2	0,85
Abteil 4-6	Ferkel bis 25 kg	315	0,03	200	1890	6,80
					12443	44,80

2.2.2 Bestand

Abbildung 2: Lage der landwirtschaftlichen Betriebe Neudorf 13 und Neudorf 15



Bei der Emissionsberechnung für den genehmigten Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe Neudorf 13 auf GST .11/1 und Neudorf 15 auf den GST .14/1 u. 65/2, beide in der KG 68129, werden keine emissionsmindernden Techniken berücksichtigt.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht für den genehmigten Bestand ohne Reduktionsmaßnahmen

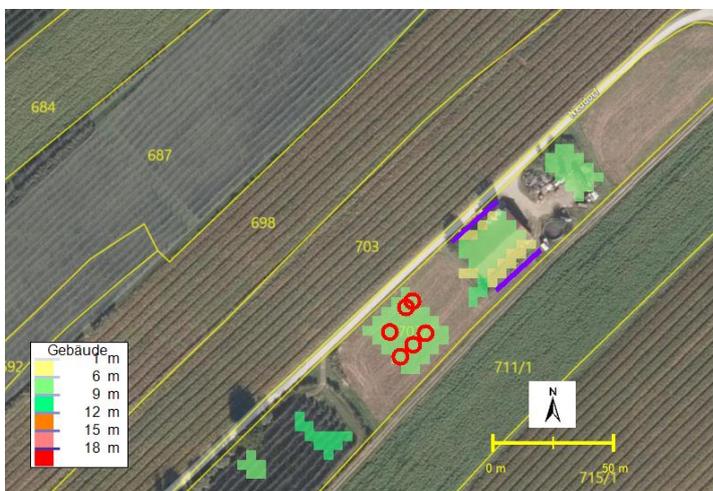
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. m ² a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Neudorf 13	Kühe/Rinder > 2 Jahre	32	1.20	12	1.66
Neudorf 15	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	136	0.65	50	15.91
					17.57

2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt Simon Schwarz (Planfall), wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (mit allen Reduktionsmaßnahmen)

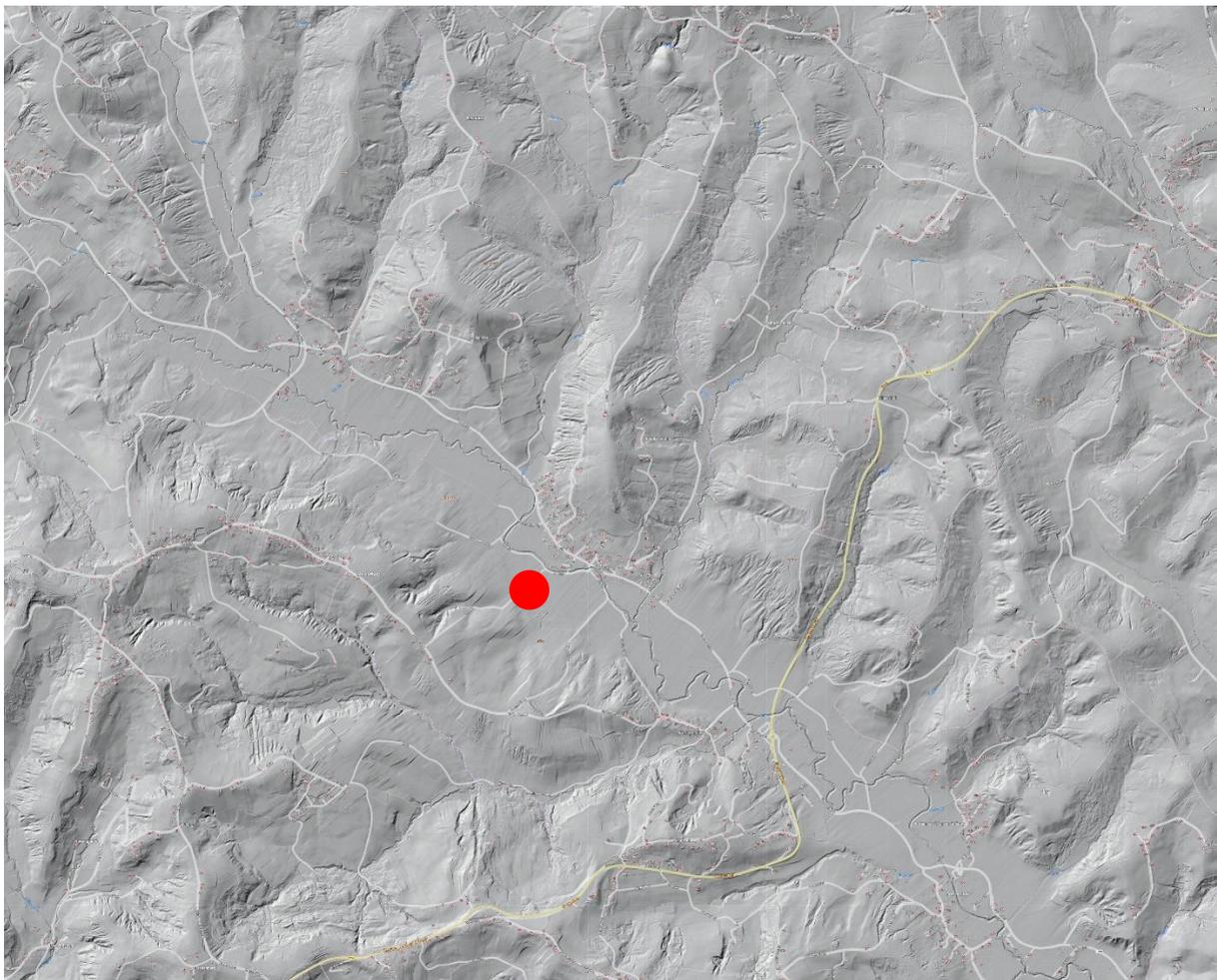
Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. G. / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Außenklima-MS (Nord)	-	-	-	8,01
Außenklima-MS (Süd)	-	-	-	9,75
Abteil 1&2	2	8,6 / 0,42	0,8-1,9	1,87
Abteil 3	1	8,6 / 0,52	1,97-5	5,27
Abteil 4-6	3	8,6 / 0,47	2,2-5	6,80
Summe				38,63

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) für das Einreichprojekt Simon SCHWARZ (Planfall)

2.4 Ausbreitungsbedingungen

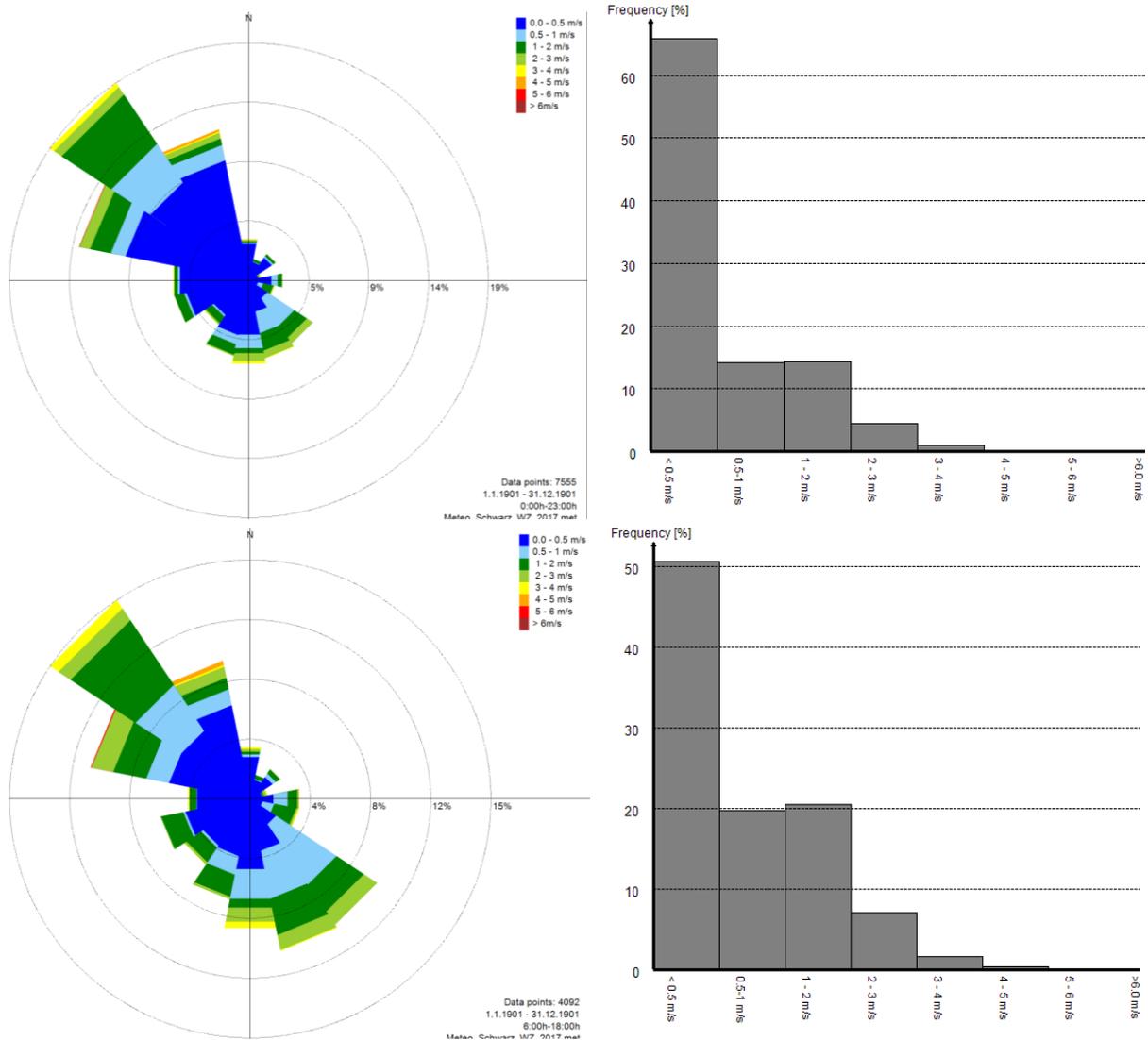
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Weiz verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes (roter Punkt)



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordwesten und Süd-Südosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,6 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 66 %. Tagsüber werden überwiegend süd- südöstliche und nachts v.a. nordwestliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage nahe dem Ilzerbach charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



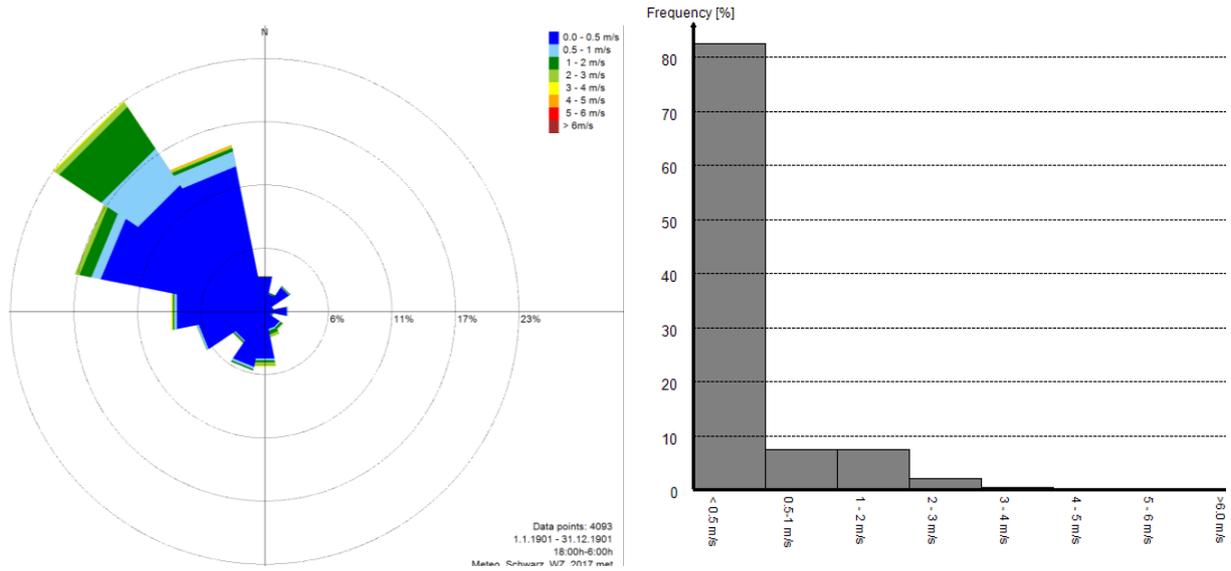


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

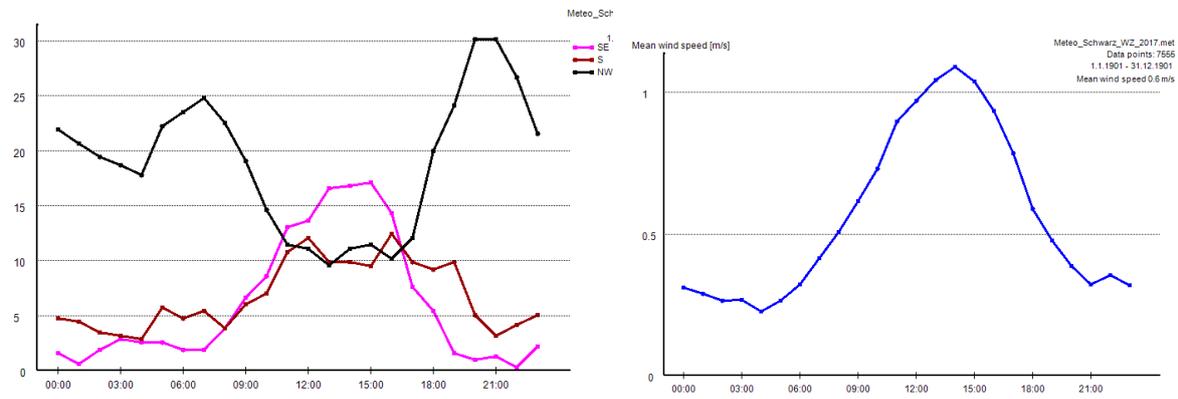
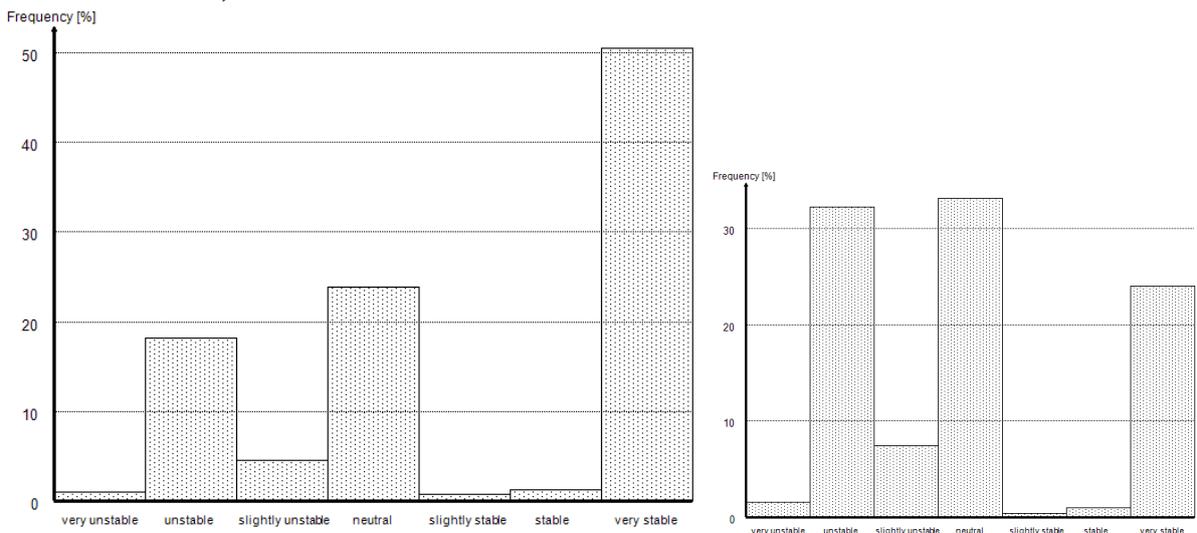
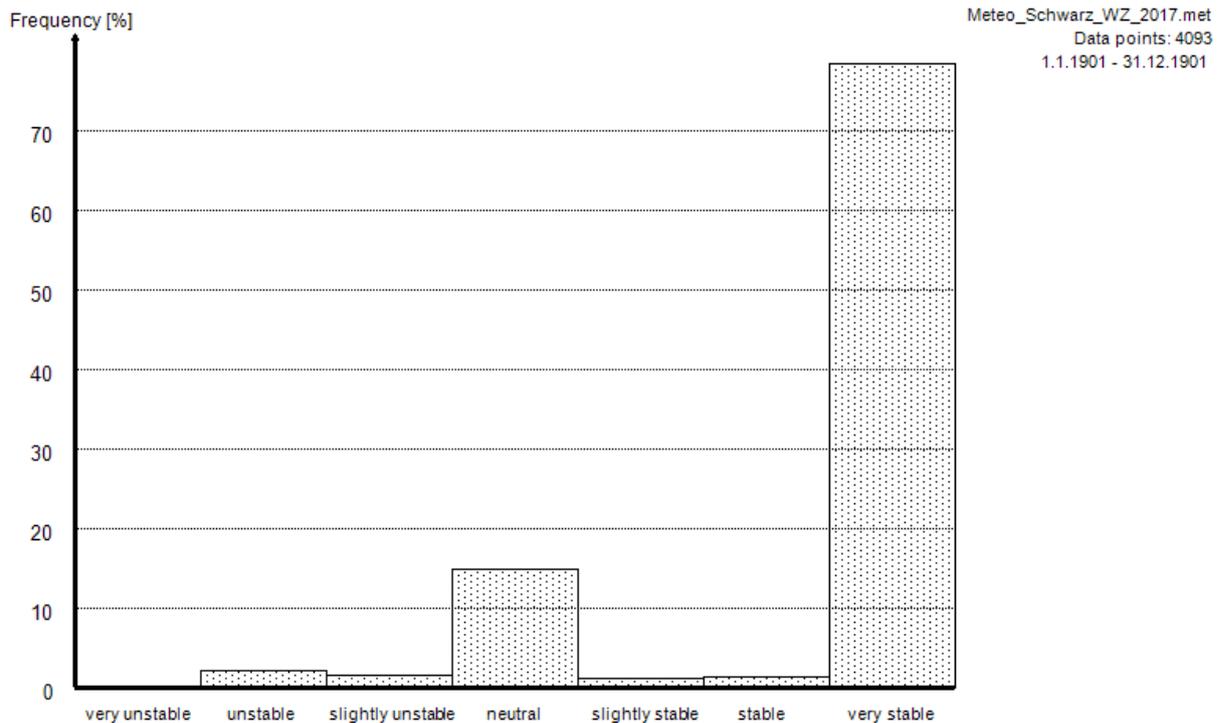


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort





2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage „Qualitätssicherung

Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall,

dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter

Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.4
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	3.120 m x 3.160 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General						
Dispersion time	3600	s				
Particles per sec.	200					
Surface roughness	0.200	m				
Latitude	47.00	deg				
Start with dispersion situation	1					
Result file compression	1					
<input checked="" type="checkbox"/> Keystroke when exiting GRAL						
GRAL Buildings						
<input type="radio"/> None						
<input type="radio"/> Diagnostic approach						
<input checked="" type="radio"/> Prognostic approach						
Sub domain factor	15					
GRAL transient mode						
<input type="checkbox"/> GRAL transient mode						
Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	0.0100					
<input type="checkbox"/> Write vertical concentration file						
GRAL - Concentration grids						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical dimension of concentration layers	1.0	m				
Number of horizontal slices	1					
Heights above ground	1.5	m				
GRAL - Internal flow field grid						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical grid						
Thickness of first layer	1.0	m				
Vertical stretching factor	1.00					
Number of prognostic cells in z-direction	29					
Vertical cell heights						
Solver						
Minimum iterations	100					
Maximum iterations	500					
<input type="checkbox"/> Run until steady-state						
Roughness of building walls	0.0100	m				
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "building_heights.txt"						
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "GRAL_Topography.txt"						
Flow field files						
<input type="checkbox"/> Save intermediate GRAL flow fields						
Compression rate	0					

Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Vegetation

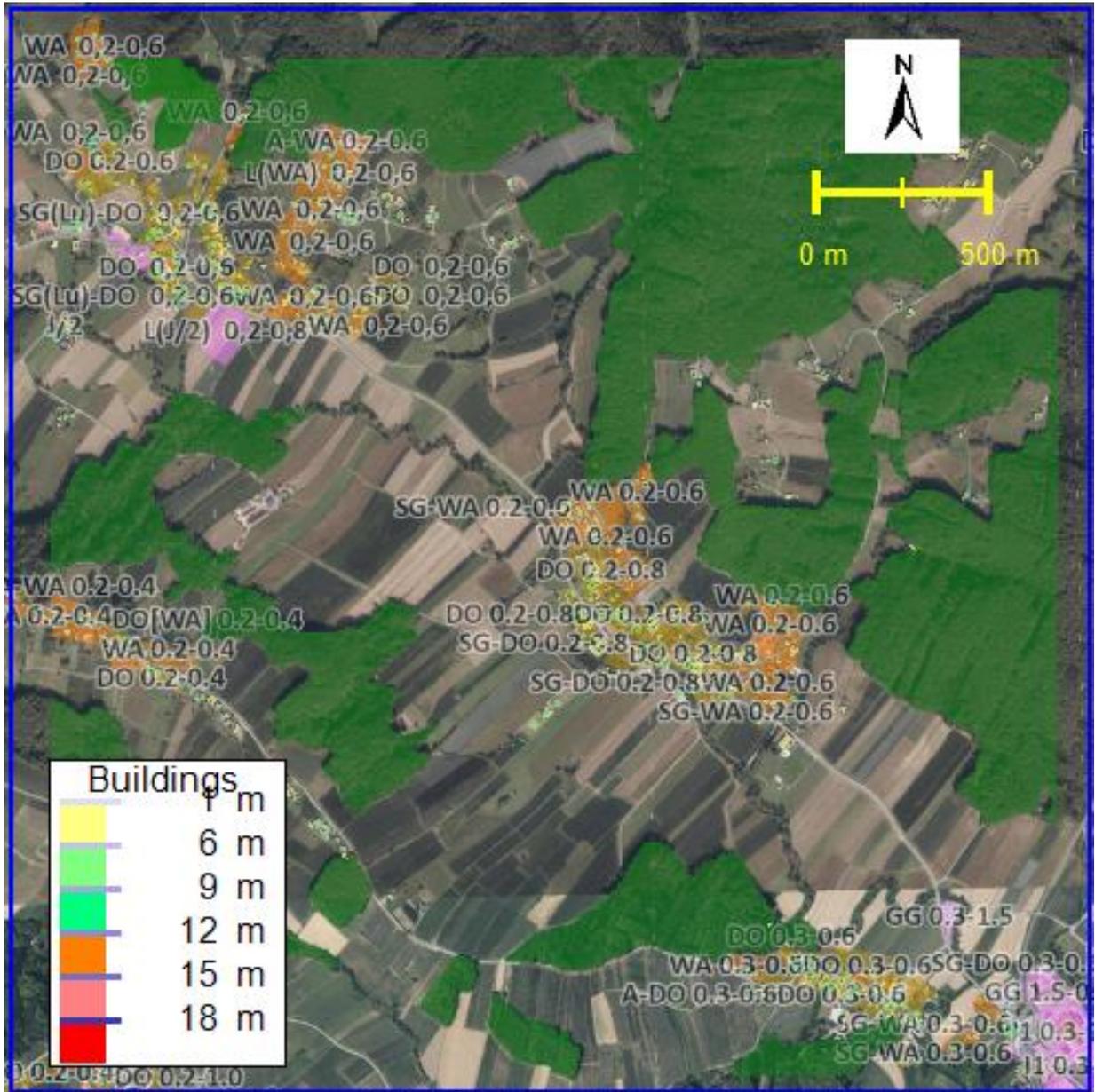


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinen) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

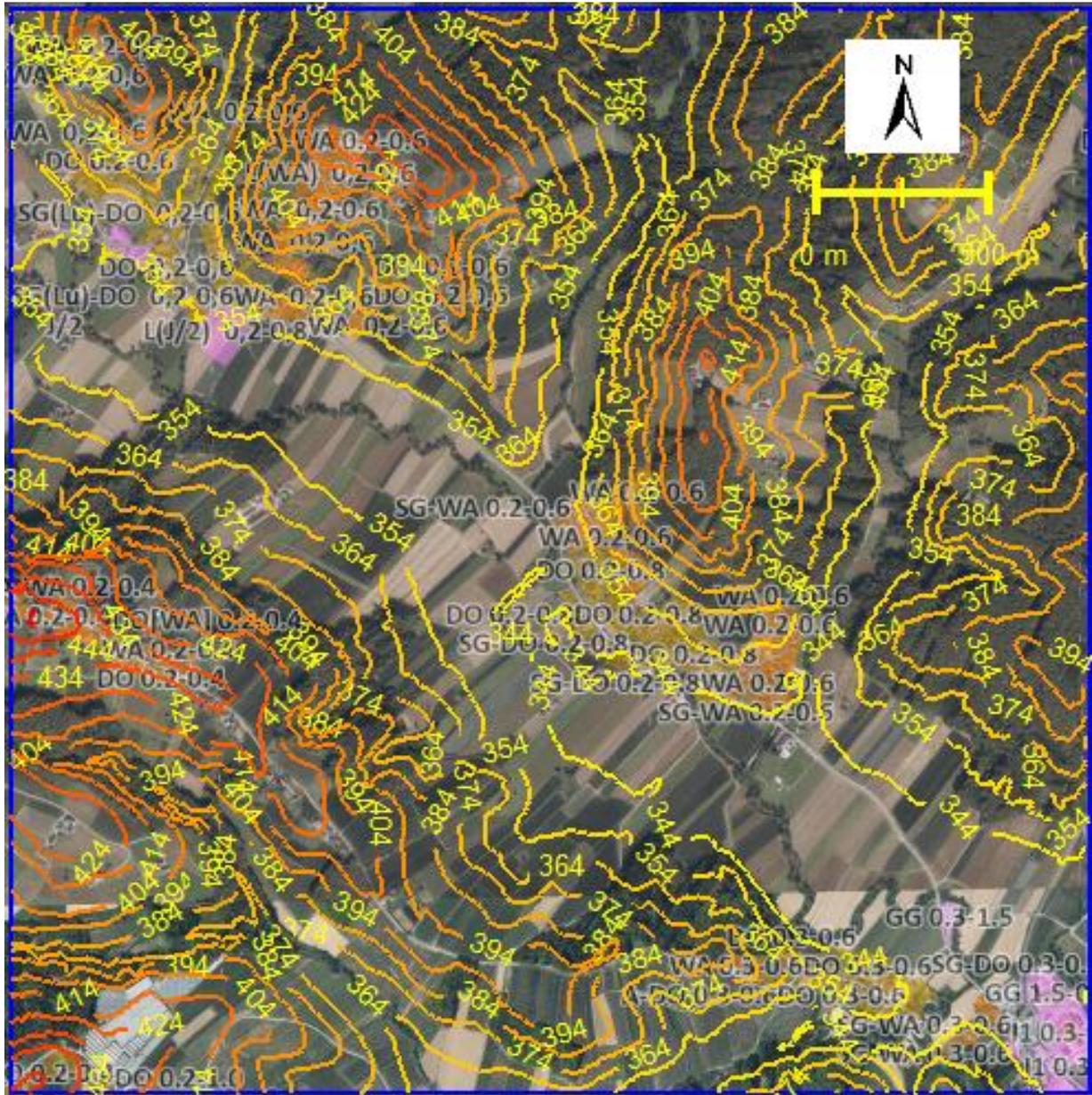
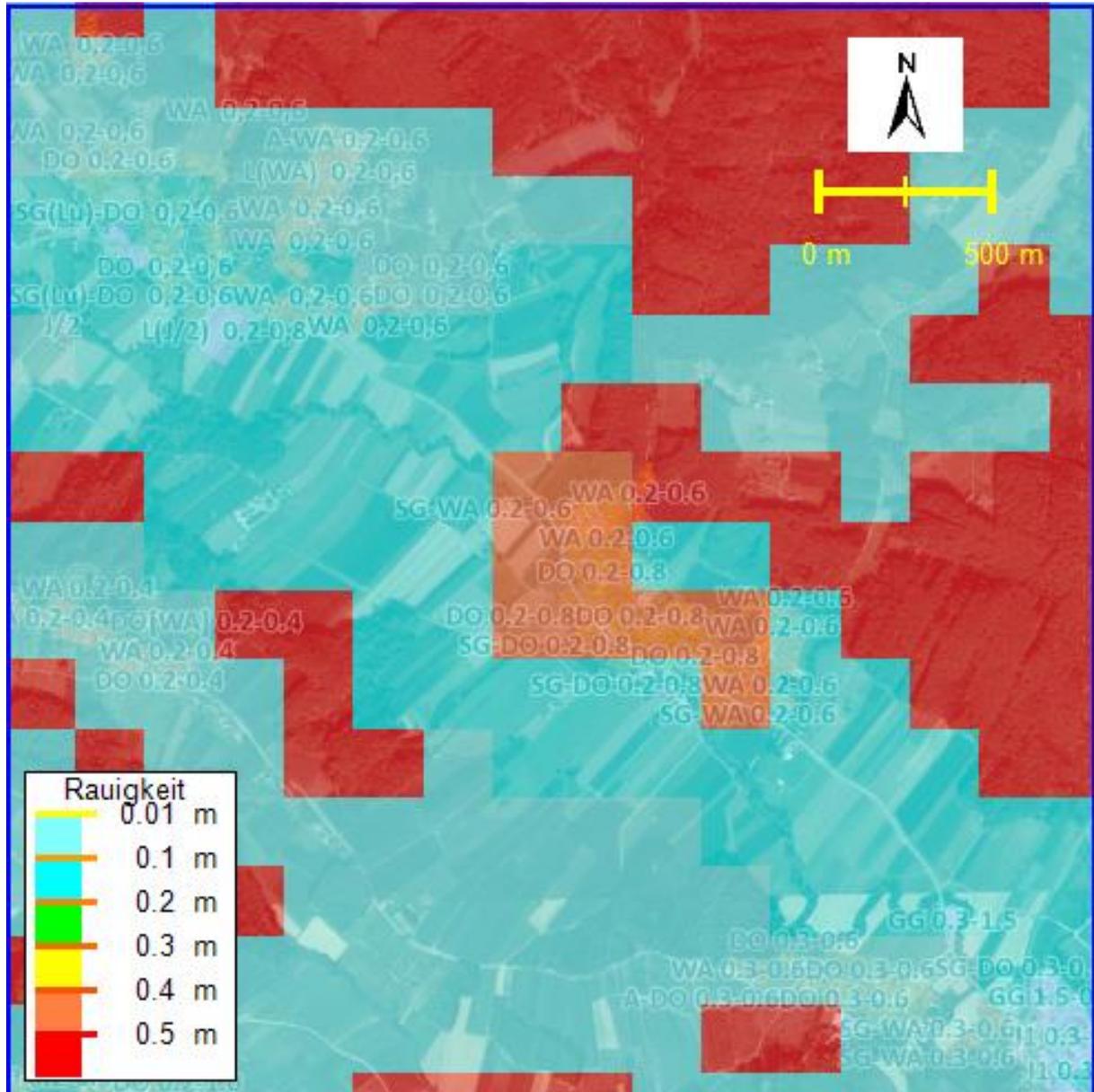


Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



3. Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchsbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	40 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	Einzelfallprüfung
Freiland:	Einzelfallprüfung

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
--------------	---------------------------

Dorfgebiete: 20 % Jahresgeruchsstunden
 Freiland: 30 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Simon Schwarz, grüne Punkte: landwirtschaftliche Betriebe Neudorf 13 und Neudorf 15)



4. Gutachten

Der seitens der Abteilung 13 (GZ:153781/2023-3) im Schreiben (Email) vom 2. August 2023 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch und im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen für den Planfall ist mit der simulierten Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden (JGS) in Abbildung 12 dargestellt.

Die Ausbreitungsberechnungen haben für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Simon Schwarz für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,55 km südöstlich des Vorhabens mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Das entsprechende Areal mit der Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS für das Wohngebiet ist in Abbildung 13 dargestellt. Das bedeutet für das östlich gelegene Wohngebiet in der KG 68129 Neudorf relevante Zusatzbelastungen >10 % von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1,5 % JGS in Wohngebieten für Schweinegerüche). Die entsprechenden Richtwerte für Schweinegerüche würden durch das Vorhaben alleine für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ bei den nächstgelegenen Anrainern östlich des Projektvorhabens im Wohngebiet von Neudorf überschritten werden. Das entsprechende Areal mit dem Überschreitungsgebiet für die Widmungskategorie Wohngebiet ist in Abbildung 15 dargestellt.

Die Ausbreitungsberechnungen haben für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Simon Schwarz für die Widmungskategorie Dorfgebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,5 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Das entsprechende Areal mit der Irrelevanzgrenze von 2 % JGS für das Dorfgebiet ist in Abbildung 14 dargestellt. Das bedeutet für das östlich gelegene Dorfgebiet in der KG 68129 Neudorf relevante Zusatzbelastungen >10 % von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (2 % JGS in Dorfgebieten für Schweinegerüche). Die entsprechenden Richtwerte für Schweinegerüche würden durch das Vorhaben alleine für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ bei den nächstgelegenen Anrainern östlich des Projektvorhabens im Dorfgebiet von Neudorf überschritten werden. Das entsprechende Areal mit dem Überschreitungsgebiet für die Widmungskategorie Dorfgebiet ist in Abbildung 16 dargestellt.

Nach Angabe der Baubehörde befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe Neudorf 13 auf GST .11/1 und Neudorf 15 auf den GST .14/1 u. 65/2, beide in der KG 68129, im Dorfgebiet. Beide Betriebe würden sich durch die Zusatzbelastungen des Einreichprojektes Simon SCHWARZ (Plan) innerhalb des Überschreitungsgebietes für diese Widmungskategorie befinden. Die Geruchsbelastung im IST-Maß durch diese beiden Betriebe ist hier noch nicht berücksichtigt. Aus immissionstechnischer Fachsicht ist auf Grund der jeweiligen Betriebsgröße (s. Kapitel 2.2.2), die Frage des räumlichen Zusammenhangs im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zu bejahen. Darüber hinaus wurden von der Baubehörde/Gemeinde noch die landwirtschaftlichen Betriebe in Prebuch auf GST .34/, GST .4/1, GST 25 in der KG 68142, der Betrieb Preßguts 15, GST .22/1, KG 68143, der Betrieb Prebendorf 68 GST .1/1, KG 68141, und der Betrieb Hart 30, GST 560/3; .22/1, KG 68116, angegeben. Diese Betriebe befinden sich auf Basis der Ausbreitungsrechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Simon Schwarz außerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie. Auf Grund der großen Entfernung (ca. 1,5 km und mehr) dieser Betriebe zum eingereichten Vorhaben (Neubau) Simon Schwarz und der Lage größtenteils außerhalb des Talwindsystems des Ilzerbaches (Hauptwindrichtungen Nordwest und Südost) ist die Frage des räumlichen Zusammenhangs im Sinne der Rechtsprechung des BVwG aus immissionstechnischer Fachsicht zu verneinen.“

V. Mit Schreiben vom 16. August 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschützerin hat am 22. August 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus dem vorliegenden Gutachten des ASV für Luftreinhaltung geht hervor, dass der geplante Schweinestall von Herrn DI Schwarz mit den bestehenden Tierhaltungen Neudorf 13 (32 Rinder) und Neudorf 15 (136 Sauen) kumulieren wird; die Betriebe erreichen die Schwellenwerte der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G auch gemeinsam nicht, weshalb auf dieser Basis keine UVP erforderlich ist. Aus meiner Sicht geht aus den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht nachvollziehbar hervor, welchen Beitrag das konsenslose Stallgebäude auf Gst. Nr. 707/1 KG Neudorf liefert, zumal völlig offenbleibt,

ob die angegebene Tierzahl für den geplanten Neubau (450 Mastschweine, 68 Zuchtsauen, 315 Ferkel, 1 Eber) auch Schweine beinhaltet, die derzeit im konsenslosen Bestand gehalten werden. Ebenso unklar ist, ob das konsenslose Stallgebäude Bestandteil des Projekts ist und wie es künftig genutzt wird. Festzuhalten ist, dass die im Gutachten des ASV für Luftreinhaltung in Abbildung 1 dargestellten Pläne hier auch nichts zur Aufklärung beitragen, weil hier offenbar irrtümlich Darstellungen eines anderen Vorhabens (Stallgebäude für 40.000 Masthühner, Klampfer Martin, Straden) übernommen wurden. Auf Grund der Tatsache, dass die kumulierten Tierbestände doch recht nahe an den Schwellenwert der Z 43 b des Anhanges 1 zum UVP-G heranreichen (es ‚fehlen‘ lediglich 158 Mastschweine bzw. 54 Zuchtsauen), darf höflich um Konkretisierung hinsichtlich der geplanten Tierzahlen und des konsenslosen Bestandes gebeten werden. Auf dieser Basis kann sodann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.“

VII. Am 23. August 2023 hat der Projektwerber zur Eingabe der Umweltschützerin wie folgt Stellung genommen:

„Die eingereichten Pläne beinhalten erstens den Umbau des Bestandsgebäudes zu einem Schweinemaststall für 450 Tiere bei höchstem Tierwohlstandard. Hierfür wird die Nordwest- und Südostseite um einen Auslauf erweitert. Auf Grund der Tatsache, dass für den Bestand auf dem Grundstück 707/1 KG Neudorf kein baurechtlicher Konsens besteht, wurde der gesamte Bau als Neubau eingereicht.

Der zweite Teil des eingereichten Projektes ist ein Stall für 68 Zuchtsauen; hierbei handelt es sich zur Gänze um einen Neubau, der auf der dem Dorf abgewandten Südwest Seite des Bestandes geplant ist.

Der Vollständigkeit halber (auch wenn hier verfahrensrechtlich wohl nicht von Bedeutung) sei erwähnt, dass der Bestand in Neudorf 15 (im Dorfgebiet) auch mir zuzurechnen ist und geplant ist, diesen zugunsten des neuen Projektes aufzugeben.“

VIII. Die Umweltschützerin hat am 29. August 2023 zur Eingabe des Projektwerbers wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 28. August 2023 wurde mir die ergänzende Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung im Rahmen des Parteienghört übermitteln. Darüber hinaus erhielt ich am 24. August 2023 eine Stellungnahme des Projektwerbers, aus der hervorgeht, dass neben dem gegenständlichen Stallbauvorhaben keine weiteren Schweine auf GSt. Nr. 707/1 KG Neudorf gehalten werden; es handelt sich somit tatsächlich um einen Neubau. Auf Basis dieser Informationen darf daher mitgeteilt werden, dass die geplante Tierhaltung von Herrn DI Schwarz auch in Kumulation mit den Nachbarbetrieben die einschlägigen Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht, weshalb keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. DI Simon Schwarz, Neudorf 15, 8211 Ilztal, plant auf GSt. Nr. 707/1, KG 68129 Neudorf, in der Gemeinde Ilztal folgende Baumaßnahmen umzusetzen:

- Um- bzw. Zubau zum Schweinestall für 450 Mastschweineplätze
- Neubau eines Schweinestalles mit 68 Sauenplätzen, 315 Ferkelplätzen und 1 Eberplatz
- Neubau einer Lagerhalle
- Neubau eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes mit Nebengebäuden

Nach Mitteilung der Baubehörde ist der bestehende Stall auf GSt. Nr. 707/1, KG Neudorf, baurechtlich nicht bewilligt.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 6 verwiesen.

II. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das projektgegenständliche Grundstück Nr. 707/1, KG 68129 Neudorf, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017), nicht jedoch in einem Beobachtungsgebiet oder einem voraussichtlichen Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959.

III. Das nächst gelegene Dorfgebiet befindet sich nach Angabe der Baubehörde in einer Entfernung von ca. 200 m.

IV. Im räumlichen Umfeld des geplanten Betriebes bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Im Umkreis von ca. 1,5 km:

- Betrieb Neudorf 13 auf Gst. Nr. .11/1, KG 68129: 32 Rinderplätze
- Betrieb Neudorf 15 auf Gst. Nr. .14/1 und 65/2, je KG 68129: 136 Sauenplätze
- Betrieb Prebuch 38 auf Gst. Nr. .34/1, KG 68142: 30 Rinderplätze

Im Umkreis vom mehr als ca. 1,5 km:

- Betrieb Preßguts 15 auf Gst. Nr. .22/1, KG 68143: 38 Mastschweineplätze
140 Sauenplätze
640 Ferkelplätze
- Betrieb Prebensdorf 68 auf Gst. Nr. .1/1, KG 68141: 53 Sauenplätze
1 Eberplatz
273 Ferkelplätze
- Betrieb Hart 30 auf Gst. Nr. 560/3 und .22/1, je KG 68116: Rinder und Schweinehaltung
keine Angabe der Tierzahl
- Betrieb Prebuch auf Gst. Nr. .4/1, KG 68142: ca. 15.000 Hühnerplätze
- Betrieb Prebuch auf Gst. Nr. 25, KG 68142: ca. 15.000 Hühnerplätze

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich mangels Vorliegens einer baurechtlichen Bewilligung für das Bestandsgebäude (vgl. Punkt A) III.) um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht:

48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
65.000 Mastgeflügelplätze
2.500 Mastschweineplätze
700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Das gegenständliche Vorhaben (450 Mastschweine- und 68 Sauenplätze) überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß §§ 33f WRG 1959 ab folgender Größe der UVP-Pflicht:

40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
42.500 Mastgeflügelplätze
1.400 Mastschweineplätze
450 Sauenplätze
300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt A) II.) als auch der Kategorie E (vgl. Punkt A) III.) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000, nicht jedoch in einem Beobachtungsgebiet oder einem voraussichtlichen Maßnahmengebiet gemäß §§ 33f WRG 1959 (vgl. Punkt A) II.).

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben (450 Mastschweine- und 68 Sauenplätze) nicht überschritten.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben (450 Mastschweine- und 68 Sauenplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 27,71 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 47,25 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IV.) zum Ergebnis, dass die landwirtschaftlichen Betriebe Neudorf 13 und Neudorf 15 in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben stehen. Bezüglich aller anderen Betriebe im räumlichen Umfeld (vgl. Punkt B) IV.) ist der räumliche Zusammenhang auf Grund der großen Entfernung dieser Betriebe von ca.1,5 km und mehr und der Lage großteils außerhalb des Talwindsystems des Ilzerbaches (Hauptwindrichtungen Nordwest und Südost) zu verneinen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben und die Betriebe Neudorf 13 und Neudorf 15 erreichen die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 wie folgt:

Betriebe	Spalte 2	Spalte 3
Simon Schwarz	27,71 %	47,25 %
Neudorf 13	6,40 %	10,67 %
Neudorf 15	19,43 %	30,22 %
gesamt	53,54 %	88,14 %

Die Betriebe Neudorf 13 und Neudorf 15 überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht.

Zum Thema Schallschutz ist anzumerken, dass ein Untersuchungsbereich von 1,5 km jedenfalls ausreichend ist. Dies geht aus mehreren Gutachten hervor (vgl. z.B. die im Internet veröffentlichten Feststellungsbescheide ABT13-11.10-538/2018-28, ABT13-11.10-578/2019-12 und ABT13-11.10-570/2019-17). Aus schalltechnischer Sicht ist bereits ab einer Entfernung von ca. 500 m ein räumlicher Zusammenhang zu verneinen. Auf Grund der Entfernung der anderen Betriebe von mehr als 1,5 km vom Vorhaben war die Einholung einer schalltechnischen Stellungnahme daher nicht erforderlich.

Zum Schutzgut Boden/Wasser ist auszuführen, dass gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Somit ist weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der**

Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)